

Verein KITA Rumpelkiste

Statuten

Art. 1 Name und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen «KITA Rumpelkiste» besteht ein Verein im Sinne der Art.60ff ZGB mit Sitz in Zürich.
- 1.2. Der Verein führt eine oder mehrere Kitas. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
- 2.2 Die Mitgliedschaft ist für Eltern, die ihr Kind in einer Kita des Vereins betreuen lassen, obligatorisch.
- 2.3 Aufnahmegesuche von externen sind an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eltern werden mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrags automatisch Mitglied des Vereins.
- 2.4 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Mitgliedsbeitrag von Eltern wird erhoben, wenn das Betreuungsverhältnis der Kinder in der KITA Rumpelkiste im Beitragsjahr mindestens 3 Monate beträgt.
- 2.5 Ein Entbinden vom Mitgliederbeitrag ist möglich, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein entsprechender Antrag ist an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.

Art. 3 Austritt und Ausschluss

- 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt von externen ist auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich. Die Mitgliedschaft von Eltern erlischt mit Beendigung des Betreuungsvertrags automatisch. Geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3.2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Kitaleitung

Art. 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Es wird angestrebt diese im ersten Halbjahr abzuhalten. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Verlangen 1/5 der Mitglieder schriftlich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, muss der Vorstand eine solche durchführen.
- 5.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Genehmigung des Betriebskonzeptes
 - i) Statutenänderungen
 - j) Behandlung von Ausschlussrekursen
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- 5.4 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- 5.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 6 Der Vorstand

- 6.1 Die Elternschaft ist im Vereinsvorstand vertreten. Es ist anzustreben, dass im Vorstand auch Personen Einsitz haben, die nicht zur Elternschaft der Kita gehören. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.2 Das festangestellte Personal darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Es wird durch eine Person ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen vertreten, wenn möglich durch die Kitaleitung.
- 6.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Besorgung der laufenden Geschäfte
 - b) Vertretung nach aussen
 - c) Anstellung der Kitaleitung
 - d) Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
 - e) Erstinstanzliche Behandlung von Verstössen gegen das Betriebskonzept
- 6.4 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 6.5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf die vom Vorstand festgelegten jährlichen Zusatztage in der KITA Rumpelkiste.

Art. 7 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem/einer Revisor/in, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Revisionsstelle prüft die vom Finanzverantwortlichen des Vorstands rechtzeitig erstellte Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand Bericht und stellt der Mitgliederversammlung Antrag. Der/die Revisor/in muss gemäss unserem Subventionsgeber ein von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB zugelassener Revisor/in sein.

Art. 8 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und eines Mitgliedes des Vorstandes.

Art. 9 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Der Vereinszweck kann nur mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 11 Auflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung und durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Mitgliederversammlung angesetzt, an der zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Auflösungsbeschluss herbeiführen können.
- 11.2 Die Liquidationsarbeiten sind durch den Vorstand zu erledigen. Das verbleibende Vermögen kann einem anderen Verein mit demselben Zweck oder einer gemeinnützigen Institution überwiesen werden.


Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten sind mit der Gründungsversammlung vom 9. März 1994 angenommen worden und *mit* diesem Datum in Kraft getreten; Statutenänderungen wurden an den Mitgliederversammlungen vom 21.11.1994, vom 02.04.1998, vom 03.06.2014, vom 08.05.2018 und vom 27.06.2024 beschlossen.

Zürich, 08.07.2024



Franka Tholen
Präsidentin des Vorstand



Flurin Noldin
Mitglied des Vorstands